

AB

120671

00 ~~1/2~~ No.



CONCLUSUM,

Des zu Warschau,

Den 24. Januarii, im Jahr des HErrn 1735.

sub Vinculo

Der

General-

Confœderation

derer Stände der Cron

und

des Groß-Herzogthums Litthauen,

gehaltenen

CONSILII.

Leipzig, in der Zeitungs-Expedition.

UNIVERSITÄT
SACHSEN-ANHALT
MAGDEBURG

LIBRARY

UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

2 121





Im Nahmen Gottes, Amen.

I.

WIR AUGUST der Dritte, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hergog von Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Kyovien, Wolhynien, Podolien, Podlaccien, Lieffland, Smolensco, Severien und Tscherniehovien, 2c. Erb-Hergog zu Sachsen und Chur-Sürst 2c. 2c.

Fügen allen insgesamt und jedem besonders, deme daran gelegen, hiermit zu wissen: Wasgestalten Wir mit denen Herren Senatoren, Ministern, Consiliarien, Marschällen und Residenten, welche, so wohl vermögder zu Cracau beschehenen Reassumirung der errichteten General-Confederation, als auch vermittelst derer besonders in denen Woywodschafften und Districten beyderley Nationen, gehaltenen Land-Täge und Confederationen, zu Uns und besagter General-Confederation derer Stände der Republic anhero deputiret worden, und auf die von Uns, Krafft habenden Juris Majestatici, der Cracauschen Reassumtion und des Olibischen Conclusi, an alle Stände der Cron und des Groß-Herzogthums Litthauen, gebührend ergangene Ausschreibung und Universalia zu jehligem auf den 24. des Monaths Januarii in gegenwärtigem 1735. Jahre zu Warschau alhier angefertigtem Consilio sich eingefunden, dem Exempel Unserer Antecessorum und denen alt hergebrachten Gewohnheiten gemäß, in Verfolg derer zu Cracau und

21 2

Oliba

Oliba formirten Sancitorum, in dem höchst-nothwendigen, die Rettung des Vater-Landes betreffendem Negotio, folgender massen mit Consens aller Stände im Nahmen Gottes fortgefahren:

2. Die Sicherheit Unserer Majestät und derer Stände der Republic.

Gleichwie Wir Uns allezeit dem Willen und der Disposition des Höchsten, der Niemand in der Welt sich zu widersetzen vermag, und welche Uns vermittelst derer freyen Stimmen dieser freyen Nation auf den Thron von Pohlen gesetzt, und darauf erhält, völlig überlassen haben; Also gründen Wir sowohl hierauf, als auf die aufrichtige und niemahls genung erhobene Liebe und Treue, so die Pohlische Nation bisher ihren Regenten unverbrüchlich erwiesen, die Glückseligkeit Unserer Regierung und die Wohlfahrt derer Stände der Republic. Denn nachdem Dieselben, nach dem löblichen Exempel Ihrer Vor-Etern, bey Unserer Person und Königlichen Majestät in Glück und Unglück standhaft und eifrig zu halten, und wann es von nöthen seyn solte, ihr Guth und Blut, gleich es ehrliebenden Pohlen zusiehet, unter Verpflichtung der Treue Honour und Gewissens, aufzusetzen declariren, unter sich selbst aber die obwaltende Liebe und Vertraulichkeit täglich wachsen, und durch freywilligen und solennen Zutritt derer Woywodschafften und Districten immer mehr zunehmen lassen, Uns vor den rechtmäßig regierenden Königin einmüthig erkennen, Krafft dessen auch alle diejenigen, welche gegen Uns, Unsere Erwehlung und Erönung, es sey öffentlich oder heimlich, mittelbar, oder unmittelbar, etwas unterfangen solten, vor Feinde des Vater-Landes, und Rebellen erklären, und zu unaufhörlicher Verfolgung derselben allenthalben auf zu seyn sich anheischig gemacht haben; Als versichern Wir dargegen besagte Stände der Cron Pohlen, des Groß-Herzogthums Litthauen, und derer incorporirten Provinzen, mit Unserem Königlichen Worte, daß Wir alle Unsere Verbündnisse, die Pacta conventa, Diplomata und Versicherungen unverbrüchlich halten, mit ermeldten Ständen zusammen, ohne dieselben jemahls zu verlassen, ob dem Heil. Römisch-Catholischen Glauben, der Wahl-Freyheit, freyen Stimme, denen Rechten, Freyheiten, Immunitäten und Prærogativen des Adels halten, sie vertheidigen und vermehren wollen. Gleichwie Wir aber vornehmlich die Republic von Innren gründlich in Ruhe gesetzt und von Aussen sicher gestellet zu sehn wünschen, auch zu diesem heylsamen und erspriechlichen Werke alle des Vater-Landes Söhne, um der zu demselben tragenden Liebe halber, beruffen und den Pacifications-Reichs-Tag anzuberäumen declariren; Also wollen Wir, wenn nebst Göttlicher Hülffe durch Unsere mit denen Ständen der Republic beyderseitige Bemühung sothane

thane erwünschte Beruhigung erfolgen wird, Unsere eigene aus bringender Noth zur gemeinsamen Sicherheit ins Königreich gezogene Truppen ohn- gesäumt wieder heraus führen; Worüber Wir der Republic bereits Unsere Erklärung authentiqu kund gethan, und selbige auch hier inseriren lassen:

WIR AUGUST der Dritte von Gottes Gnaden König in Poh-
len 2c. 2c. Fügen hiermit kund und zu wissen; Daß Wir zwar zu wie-
derholten mahlen, sowohl publice als privatim, und insonderheit vermit-
telst Unseres solennen Diplomatis, welches Wir bey Unserer glücklichen Erb-
nung in Cracau denen Ständen der Republic ertheilet, und denen Reichs-
Constitutionibus einverleiben lassen, ausdrücklich declarirret, was massen
Wir Unsere Sächsische Armée, welche Wir nicht ebender als nach beschehe-
ner Einladung zur Crone und zu Beschützung der Freyheiten, in dieses Kö-
nigreich herein rücken lassen, alsosort nach Beruhigung dieser Republic, aus
hiefigem Königreiche heraus zu ziehen nicht unterlassen werden; So haben
Wir dennoch, damit Wir auch anjesho denen Einwohnern dieses Königreichs
nicht den geringsten Zweifel hierunter hinterlassen und alle ihnen diesfalls et-
wan beygebrachte unbillige und ungegründete Suspicionen aus dem Wege
räumen möchten, sothane Unsere Declaration Krafft gegenwärtigen öffentli-
chen Erklärung nochmalts erneuern, und auf Unser Königliches Wort ver-
sichern wollen, wie Wir so bald nur die Stände der Republic in der Einigkeit
derer Gemüther, nebst der Sicherheit Unserer Majestät, zur gewünschten
Ruhe gelanget seyn werden, erwehnte Unsere Armée als sort ohne dem min-
desten Anstand aus denen Gränzen dieser Republic führen, und davon nicht
mehr als 1200. Mann zu Unserer Leib-Garde, die wir auf Unsere Kosten un-
terhalten wollen, nach Maasgebung der Constitution de Anno 1717. alhier
bey Uns zurück behalten werden. Und gleich wie Wir durch die höchste Noth-
wendigkeit derer allgemeinen Troublen, worüber Wir ein herzliches Leidwe-
sen empfinden, Uns gemüßiget sehen, gedachte Unsere, zu Reetablirung der ge-
meinsamen Tranquillität und Wiederherstellung der alten Freyheit und For-
me der Republic, hereingeführte Truppen, alhier annoch biß zur Beruhi-
gung des Königreichs bezubehalten; Also muß auch denen gesäimten Stän-
den und Einwohnern dieser Republic mehr als zu wohl bekannt seyn, welcher
gestalt Wir angeregte Unsere Truppen nicht allein aus Unserer eigenen Cas-
se, mit so grossen Geld-Summen, welche aus Unseren Erb-Länden hereinge-
führt und alhier consumirret werden, beständig unterhalten, und vor selbige
weiter nichts als das in Natura zugestandene Brod und Fourage verlangen,
sondern auch aus Landes-väterlicher vor die Conservation dieses Uns von
GOTT durch freye Stimmen anvertrauten Königreichs hegenden Vorfor-

ge, offtegedachten Unseren Truppen die Haltung aller ersinnlichen guten Ordre und militairischen Disciplin auf das schärfste einbinden lassen; Gestalten Wir dann auch anjeho, nachdem bey Uns Beschwerden angebracht werden, als ob einige Regimente, Unsern ausdrücklichen Befehlen zuwieder, allzuweit gehen, und ein größeres Proviant-Quantum, als wie mit denen Commissariaten aus denen Palatinats und Districten verabredet worden, prätendiren wollen, nicht nur obangezogene geschärfte Ordres also fort nochmahls wiederhohlet, sondern auch, um erwehnte Beschwerden zu verifiziren und allen sich irgend auffirenden Excessen und Überlast auf alle Art vorzukommen, Unsern General-Major und Schencken von Nur, den von Renard, zum Commissario ernennet, und ihme Auftrag und Vollmacht ertheilet haben, mit Zuziehung derer Commissariaten, so ihm zu solchem Ende von denen Palatinats, Landschafften und Districten, werden zugegeben werden, alle dergleichen Klagen und Excesse, ohne Ansehen der Person, auf das genaueste zu untersuchen.

Derohalben haben Wir diese Unsere Erklärung denen gesammten Einwohnern derer Palatinats, Landschafften und Districten, hierdurch bekannt machen wollen, gnädigst begehrende, Dieselbe wollen alle Klagen nebst denen Beweißthümern bey nur gedachtem General-Major von Renard anbringen und darthun. Da hingegen haben Wir gemessenen Befehl ergehen lassen, nicht allein alle erweislich machende Excesse und Überlastigungen, nachdrücklichst bestraffen, sondern auch, daferne es sich finden solte, daß einer oder der andere, in der monatlichen Proviant-Lieferung prägraviret worden, solches dem belästigten Theil, entweder aus Unserer Casse wieder verguthen, oder durch fernerweite Moderirung compensiren zu lassen. Zu mehrerer Krafft und Glauben, haben Wir gegenwärtige Unsere, so wohl in Ansehung der nach völliger Veruhigung dieser Republic ohnverzüglich zu leistenden Evacuation Unserer Sächsischen Truppen, als auch der Bestraffung derer Excesse und Aggravationen ertheilte Königl. Declaration eigenhändig unterschrieben, und wollen daß selbige in denen Palatinats, Landschafften und Districten, publiciret werde. Geben zu Warschau den 3. Januarii im 1735. Unserer Regierung im zweyten Jahre.

Was aber die Auxiliär-Truppen anbelanget, so die Durchlauchtigste Kaiserin von Rußland, gegen Ihren Feind und dessen Anhänger hereinführen müssen, (wobey Dieselbe dannoch mit Festhaltung der mit Uns und der Republic bundmäßig obschwebenden Freundschaft, denen zwischen Ihren und Unseren Antecessoren geschlossenen und durch Constitutiones approbireten Verträgen gemäß, nicht die geringste Avulsion des Landes intendiret, noch dieserhalb einige Forderung an die Republic, einzig und allein

an Cultivirung der nachbarlichen Freundschaft und Bündnisse sich begnügende, zu formiren gebenedet, wovor Wir und die Stände der Republic ermeldester Durchlauchtigsten Monarchin eine unsterbliche Danckbarkeit versichern :) hat Selbige solche sogleich, nach vollkommen wiederhergestellter Ruhe in der Republic, aus dem Königreich zu ziehen sich erklärt, und solches denen Ständen der Republic, vermittlest Dero Manifests und Versicherung, so durch Dero Bevollmächtigten Minister alhier in Publicum erlangen, und in denen Grob=Cangelenen insinuiert worden, kund gethan, und wollen Wir mit allen Kräften darnach trachten, daß solches baldmöglichst in der That erfolgen möge.

3. Von contrairen Schrifften.

Nachdem die vor Unsere Majestät conföderirten Stände der Republic, zu Bezeugung Ihrer kindlichen Liebe gegen Uns, alle diejenige schriftliche Verfassungen und Manifeste, so entzogen Unsere Wahl und Ordnung ehedem ausgegangen, zu Craacu und in der Dliwa bereits casiret, und nicht weniger anigo die neueren, insonderheit das zu Dzikow gehaltene Conventiculum, als einen monströsen Actum, wodurch die Fundamental-Gesetze bewältiget, der Staat umgekehret, die benachbarten Puißancen irritirt, die Republic mit denenselben, besonders aber mit der Durchlauchtigsten Kaiserin von Rußland, denen in An. 1686. und allen andern anß feyerlichste geschlossenen Pactis und Bündnissen, so die Stände der Republic heilig und unverbrüchlich zu observiren versichern, zurieder, in einen Krieg verwickelt, unschuldige Leute zu verwegener Ablegung unnötiger und den Zorn Gottes auf die Republic ziehender Eydschwüre, gewaltiger Weise gezwungen, ingleichen andere unzählbare Vergernisse und Staats-Delicta committiret, und wieder den Inhalt derer Constitutionum de Annis 1588. 1662. und 1717. an auswärtige Potentzen, Ambassaden und Legationes, usurparivè angordnet worden, wie nicht weniger den anderten ungewöhnlicher massen zu Vilna im Groß-Herzogthum Littbawen gehaltenen Congress, sowohl auch alle übrige, zu Verführung der unschuldigen Nation und Aufblasung des innerlichen Unruß-Zeuers, es sey wo es wolle, entsponnene Aufwiegelungen casiren, annihiliren, und sie aus denen Büchern, worin sie eingetragen worden, ausgerülget wissen wollen; Als casiren und annihiliren auch Wir, Kraft des mit besagten Ständen unzertrennlich habenden Verbündnisses, alle obanz geführte condemnirte Schrifften, und wollen selbige in denen Actis austreichen lassen; declariren auch hiermit, daß alle diese verwerfliche Scripta, so entweder auf einigen irgendwo gehaltenen Congressibus entworfen, oder auch in particulari von jemanden, mit ehrenrühriger Angreifung, denen Grob=Büchern einverleibet worden, dem guten Nahmen, Ehre und Reputation, ansehnlicher und um das Vaterland wohlverdienter Leute, im geringsten und auf feinerley Weise schädlich, übrigens aber ad eliminandum destiniret seyn sollen. Endlich casiren Wir, mit einhelliger Bewilligung die Caprur-Gerichte, altwo selbige nach der Denunciation Unserer glücklichen Ordnung gehalten worden sind, ingleichen alle in denenselben ausgefallene Decreta und Condemnata, und declariren sie vor null und nichtig, wie nicht weniger alle diejenigen Scripta und Asserurationes vor ungültig, so mit Gewalt und Zwang jemanden abgedrungen worden.

4. Steurung des Muthwillens.

Szwar in alten und neueren Constitutionibus, sonderlich in An. 1699. 1710. und 1717. gründlich und ernstlich verbothen worden, daß niemand, ohne behörige Patente

Patente und ausdrücklicher von der Republic auf einem Reichs-Tage darzuhabender Erlaubniß, einige Fahnen, es sey Pohlischer oder Ausländischer Richtung, aufzurichten und anzuzubringen befugt seyn solle, gleichwohl aber dessen allen obungeachtet, einige Personen, in verschiedenen Wojwodschafften und Districten der Cron, und des Groß-Herzogthums Litthauen, jetzt ermeldten Rechten zuwider, sich unterstanden, mit allerhand, unter dem Vorwand eines Aufboths, zusammen geraffeter Volcke, grosse und kleine Städte, und alle Dörffer ohne Unterscheid zu ruiniren, aus denselben nach eigenem Willen und Autorität ausgeschriebene Contributiones, (welche doch bloß auf denen Reichs-Tagen auferlegt und bewilliget werden müssen,) mit schwerer Execution zu erpressen, ihr eigenes Vaterland zu verheeren und zu verwüsten, auf Adlichen Höfen und denen Land-Strassen große Gewaltthätigkeiten und Raubereyen, auch andere ungehlighe Excesse zu verüben; Wir ordiniren Wir Krafft gegenwärtigen Conflicti ernstlich, daß die Wojwodschafften, Districten und Poviaten, aus denen oberwehnte Leute gezogen worden, so fort nach Publicirung dieses Sanciti, selbige zurück ruffen sollen; Daffern aber besagte zusammen rottirte Hauffen, dergleichen unrechtmäßige Exactiones und Plünderereyen sich noch ferner gelüßten lassen, und in ihre Wojwodschafften, Districte und Poviazen, bescheidenlich und einzeln zurück zu kehren und ruhig zu Hause zu sitzen, nicht incliniren solten; So declariren Wir dieselbe hiermit und Krafft dieses vor Feinde des Vaterlandes, infam und Vogelfrey, und befehlen, mit einmüthigem Consens derer Stände, denen Regimentariis derer Arméen beyderley Nation, wie auch Unseren Gerichtbaren Starssten, daß sie mit Zuziehung des Adels, nach Inhalt der Constitution ab Anno 1588. tit: Proceß wider die Rebellen, und tit: Vergeltung derer Belaidigten, wie auch der Cracaischen Reassumtion gemäß, selbige aufheben, sich ihrer bemächtigen, und sie criminaliter richten und bestraffen sollen.

5. Der Schatz von der Cron und dem Groß-Herzogthum Litthauen.

W Eilen der Hoch-Wohlgebohrne Maximilian Ossolinski, Cron-Groß-Schatzmeister, nach freywillig, Uns und der Republic zu Oliva abgelegten Eyde, auch bereits übernommener Administration des Cron-Schatzes, sich außserhalb Landes begeben; Als haben Wir, alten Rechten nach, auf Instanz des ganzen Senats, wie auch des Adlichen Standes, die Administration besagten Cron-Schatzes dem Wohlgebohrnen Johann Kam Moszynski, von dessen Dextertät und Treue gegen Uns und der Republic Wir sattfame Proben haben, vermittelst Unseres besondern Privilegii, mit der ihm auferlegten Verbindlichkeit conferiret, daß er denen Rechten gemäß, in denen Cron-Schatz-Officiis und Salz-Werken, den possessionirten Adel conserviren solle; Zu mehrerer Sicherheit derer Salz-Bedienten und des Handels aber, ingleichen zu Vorbeugung der an denen publicquen Einkünfften zu besorgenden Schmäherungen, wollen Wir Uns auf den Inhalt der diesfalls Anno 1710 ergangenen Constitution bezogen, dahingegen wegen Verzählung derer, denen Wohlgebohrnen General-Confederations-Marschall, Consiliarius und Secretario, in Ansehung ihrer aufgehabten vielfältigen Mühewaltung und ersittenen Secretures, assignirten Pensionen, die Sancita der Cracaischen Reassumtion und des Olivischen Conclaus hiermit reallumiret haben, gestaltn Wir dann auch die, von erwehntem Wohlgebohrnen General-Marschall, an den Schatz bereits ausgestellte Anweisungen, hierdurch approbiren, und, daß selbige von denen, zuerst eingehenden Geldern

bern ausgezahlt werden mögen, besagtem Wohlgebohrnen Unserm Cron-Hof-Schatzmeister, zugleich recommendiren. Die dem Hoch-Wohlgebohrnen Woywoden von Eruck conferirte Schatz-Administration des Groß-Herzogthums Littauen, approbiren Wir gleichfalls Krafft gegenwärtigen Consilii, und recommendiren demselben ebenfalls, daß er die von dem Wohlgebohrnen General-Conföderations-Marschall denen Wohlgebohrnen Consiliariis der Provinz des Groß-Herzogthums Littauen, vor ihre Wähe u. erlittenen Schaden gegebene Anweisungen, aus denen ersten Republic. Einkünfften des Littauischen Schatzes, von dem Überschuff derer zu publicquen Ausgaben, laut der Constitution 1717. ausgeworffenen 60000. Flr. des förderfamsten, jedoch der Bezahlung der Littauischen Armée (besagter Constitution zu Folge) ohne Schaden, auszahlen solle, welches die Republic bey fünffziger Berechnung annehmen wird.

6. Die Reichs-Insignia.

Was die, ohne Vorbewust der Republic aus der Cracauischen Schatz-Cammer, denen Constitutionibus de Annis 1766. und 1678. zu wider, hinweg geführte Cronen und Kleinodien der Republic anbetrifft, so recommendiren Wir mit einmüthiger Bewilligung derer Stände, denen Hoch-Wohlgebohrnen Senatoren, unter deren Beschluß solthane Kleinodien denen Rechten nach seyn sollen, daß Sie so wohl gegen den Hoch-Wohlgebohrnen Cron-Groß-Schatzmeister, als den Ehrwürdigigen Sierafowski, Cron-Custodem, ohngefümt coram Aetis Authenticis des Königreichs sich manifestiren mögen, um so viel mehr, als gedachter Cron-Schatz-Meister und Cron-Custos, nicht allein obangezogenen Constitutionibus, sondern auch ihrer selbst eigenen wiewel Tage vor Ablegung ihres Juraments, dem Wohlgebohrnen General-Conföderations-Marschall ausgestellt, und hier nachgesetzten Versicherungs-Schrifft, entgegen gehandelt haben:

Wir Endes-Unterschiedene stellen mit gegenwärtigem, an die von Ihro Majestät dem Allerdurchlauchtigsten König AUGUSTUM den Dritten, Unseren Allergnädigsten Herrn, conföderirte Republic, zu Händen des Hochgebohrnen Antonii Lodzia Pohinski, Cron-Inkigatoris, Starosten zu Peterkau und Marschalls der General-Conföderation derer Stände der Republic, als welcher im Nahmen erwehnter Stände, nachstehender Angelegenheit halber mit Uns tractiret, folgende Versicherung von Uns: Was massen wir die, vermöge unserer Aemter und Pflicht, unserer Verwahrung anvertraute Cronen und Insignia, derer Durchlauchtigsten Könige von Pohlen, nebst andern Kleinodien der Republic, aus dem zur Schatz-Cammer der Erone bestimmten Orte, in unsere Disposition genommen haben. Alldieweil aber solches wider die Rechte und ohne der Republic Bewilligung geschehen; Als geloben wir Krafft gegenwärtiger Submission, daß wir besagte Kleinodien der Republic, auf die erste Requiritung besagten Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Marschalls, so bald nur Ihro Königliche Majestät AUGUST der Dritte, Unser Allergnädigster Herr, in Warschau werden angelanget seyn, ganz und unverfehrt, versiegelt, laut des Verzeichnisses der letzteren Commission, der Republic zu stellen, und zu ihrer Disposition übergeben, auch nach deren ohnmangelhaften Abgabe selbige auf eigene Kosten an den gewöhnlichen und in denen Landes-Gesetzen angewiesenen Verwahrungs-Ort des Cron-Schatzes abführen, und in solche Sicherheit, als es die Geseze verordnen, bringen wollen. Welchem nachzukommen und demselben obbeweldter massen ein Genügen zu thun, wir uns sub rigore derer auf den Ermangelungs-Fall gesetzter Straffen, obligiren und zu baldigerer Verwürcung alles dessen vor dem General-Conföderations-Gerichte responsable

zu seyn, uns anbeistig machen. In Beglaubigung und Sicherheit dessen haben wir nebst Beydrückung unserer Pitschaffe uns eigenhändig unterschrieben. So geschehen in Langefuhr bey Danzig den 12. Julii 1734.

M. auf Tenczyn Ossolinski, Cron-Groß-Schatzmeister. (L. S.)

Wenceslaus von Boguslawice Sierakowski, Cron-Custos. (L.S.)

7. Die Cracauischen Salz-Gruben.

Wey Reassumirung aller Constitutionen, welche Unsere Tafel-Güter, und deren Redintegration concerniren, wessen sothane Güter und insonderheit die Cracauischen Salz-Gruben, aus welchen nicht allein uns die Einkünfte, sondern auch denen Woywodschafften und Districten das gewöhnliche Salz-Contingent von Nichts wegen zukommen, bey gegenwärtigen Trublen in den äußersten Ruin gerathen, wollen Wir, ratione erwehnter Salz-Gruben, wenn die Coniuncturen und Umstände der Zeit es zulassen werden, Commissarios aussen und selbigen Befehl ertheilen, daß Sie dahin reisen, sich des ieszigen Zustandes derselben völlig erkundigen, und was, auch von wem, vor Schaden daselbst, so wohl in den Ober- als Unter-Gebäuden geschehen, untersuchen und uns davon vollkommene Relation zu Benachrichtigung der Woywodschafften und Districten, so aus denselben ihr Quartal-Salz zu bekommen haben, erstatten sollen.

8. Das Tribunal in der Cron- und dem Groß-Herzogthum Litthauen.

Nachdem das hohe Tribunal in dem Groß-Herzogthum Litthauen, durch GDEs Gnade bereits im vorigen Jahr seinen Anfang genommen, und bisher annoch continuiret wird, bezgleichen auch das im gegenwärtigen Jahre zu Peterkau angefangene Cron-Tribunal nach Lublin verleget worden; Als wollen Wir, daß nach dem Exempel derer höheren Gerichtbarkeiten, alle kleinere Subsellia, Land- und Grod Gerichte, in denen Woywodschafften und Districten der Cron Polen, des Groß-Herzogthums Litthauen, und derer annectirten Provinzien, ohne Verzug ihren Anfang nehmen, und die Gerichte gehalten werden sollen, welches Wir also hiermit so wohl Unseren Grod- als Land-Starosten, im Masurischen aber, denen Schreibern, bey Verfallung in die, wider nachlässige Justiciarios, im Statuto enthaltene, und in der Constitution de Anno 1769. fol. 193. wiederholte Straffe, geordnet haben wollen; Dahingegen in denenjenigen Woywodschafften und Districten der Cron- und des Groß-Herzogthums Litthauen, wo die Lands-Gerichts-Stellen vacant seyn möchten, wollen Wir Kraft gegenwärtigen Conflicten, daß die Hoch-Wohlgebohrne Woywoden, und in deren Ermangelung die Castellanen, in Conformität der Constitution de Anno 1788. fol. 460. die Universalia zu denen Wahl-Land-Lägen anererger Land-Nichtere ausgehen lassen sollen; Und weilen man im Groß-Herzogthum Litthauen, wegen der ieszigen Unruhe, zu Endigung des nach Wil-



na fälligen Tribunals-Termins, folglich auch zu Anberaumung des, laut derer Rechte, anzuführenden Schatz-Tribunals, nicht gelangen können, dieses legt erwähnte Subsellium aber zu eröffnen, die äufferste Nothwendigkeit erfordert; sanciren Wir, daß nach Endigung des anieszu zu Nowogrodel obsehenden Tribunals, besagtes Schatz-Tribunal, in Conformität derer Gesetzen und der üblichen Praxis, gehalten werden solle.

9. Die Beybehaltung der General-Confederation, bis zu dem Pacifications-Reichs-Tage.

Nachdem nun solchergestalt dasjenige, was denen vermahligen Umständen nach unumgänglich von nöthen gewesen, besorget, und eingerichtet, und Wir dann, von denen gesammten conföderirten Ständen der Republic einstimmig angegangen worden, daß Wir es eine Zeit lang bey gegenwärtiger Verfassung bewenden zu lassen, und die ferneren Gott gebe erwünschte Coniuncturen, so zu Aufhebung der bisheriger Animosität, zu Vereinigung derer in Zwiespalt lebenden Gemüther, zu Wiederherstellung eines vollkommen guten Verständnisses, zwischen denen Ständen, und zu gründlicher Beruhigung der Republic kräftige Mittel und Wege an die Hand geben können, abzuwarten geruhen wolten; Wir aber dieses inbrünstige, Gott und Menschen angenehme Verlangen und Wünschen derer Stände, vermittelst Unserer Willfährigkeit und geneigten Wohlwollens zu secundiren, und ohne Dieselben in keinem Stücke præcipitanter zu verfahren, vielmehr Derselben inständigem Ansuchen auf alle Weise zu deserviren gesonnen sind; Als wollen Wir gegenwärtiges Consilium in Unseren Händen bergestalt beybehalten haben, damit Wir Uns dessen auf alle Fälle, nach Erfordern schleunigst und gelegentlich, Krafft derer Constitutionen Anno 1590. 1690 und 1703. benehst dem anwesenden Senat, wie auch dem Wohlgebohrnen General-Conföderations-Marschall, (als welcher in seinem dem Publico leistenden Dienst, vorsichtig und klug zur Ehre der löblichen Polnischen Nation und seines Geschlechtes sich bezeigt) in gleichen dem Wohlgebohrnen Consiliariis, denen Marschällen derer in denen Wojwoodschaften, Districten und Poviaten errichteter particulieren Conföderationen, und ad latus Nostrum deputirten Residenten, gebrauchten können. Auf daß aber diejenigen, welche in ihrer Hartnäckigkeit fortzufahren sich vorgesetzt, im Zaum gehalten, und dem die publique Ruhe und Sicherheit stöbrendem Muthwillen gesteuert werden möge; So wollen Wir die Benennung der Zeit und des Tages, wenn die von denen Ständen so offte desiderirte Conföderations-Gerichte, um in denselben die in Rechten definirte Straffen ohne Begnadigung ergehen zu lassen, ihren Anfang werden nehmen sollen, Unserer willkührlichen Disposition vorbehalten haben, und ist dabey unsere Intention, daß in nur angeregten Gerichten, nach der in der Constitution des 17 17 Jahres enthaltenen Richtschnur verfahren werden, und alles, was in der Cracauischen Reassumption angeführet worden, dahin gehören soll; jedoch salva limitatione derselben, wann es die Umstände der Zeit also mit sich bringen solten, und mit dem Vorbehalt, daß, wenn gleich jemand binnen der Zeit, ebe erwähnte Gerichte angehen, mit Erkennung seines Irrthums von der widrigen Parthey abtreten, und nach Uns abgelegten Eyd der Treue, die Verzeihung des Vahirs, aus Unserer Königlichcn Gnade, erhalten sollte, solches ihn dennoch nicht schügen solle, denenjenigen, so er beleidiget, vor jedem Foro gerecht zu werden, damit auf solche Weise die heilsame Justiz nicht hintergangen, noch denen, in göttlichen und weltlichen Rechten verbotenen publican

Verbrechen und Beleidigungen, freyer Lauff gelassen werden möge. Damit nun diese Unsere und derer Stände der Republic Sancira, desto ebender zu jedermans Wissenschaft kommen und ins Werk gerichtet werden möge; So verfügen Wir Krafft gegenwärtigen Consilii, daß selbige ad Acta gegeben, und durch öffentlichen Druck, in alle Groß-Canzleyen, mit Unterschrift derer Siegel-Bewahrer, und beygedrucktem Cron-Siegel in der Cron, dem Littthauischen Insiegel aber im Groß-Herzogthum Littthauen, verschicket und publiciret werden sollen.

ANTON Lodzia PONINSKI,
derer conföderirten Stände der Republic General-Marschall.

- Stanislaus Hosius, Bischoff von Posen.
Andreas Zaluski, Bischoff von Plocko.
Christoph Johann Szembek, Bischoff von Ermland und Sambien, denen Rechten derer Preussischen Lande ohne Schaden, mpp.
T. Lubomirski, Woywode von Cracau.
J. Lubomirski, Woywode von Sendomir.
Joseph Oginski, Woywode von Trock.
Franciscus Skarbek, Woywode von Kenezyc, mpp.
Anton Joseph, Graf von Lubraniec Donski, Woywode von Brzeszcz in Cujavien, Starost von Inowladislaw, mpp.
Ludwig Szoldrski, Woywode von Inowladislaw, der Groß-Polnischen Woywodschafft General, mpp.
August Alexander, Fürst Sztartoryński, Woywode u General derer Neussischen Lande, mpp.
Stanislaus Ciolek Poniatowski, Woywode von Masuren.
Johann A. Czapski, Woywode von Culm, Marschall des Cron-Tribunals.
Jacob Narzynski, Woywode von Czerniechow, mpp.
Boguslaus Niezabitowski, Castellan von Nowogrod, Starost von Propoyek u. Trabsel.
Nicolaus Swinarski, Castellan von Liefland.
Peter auf Skrzynna Dunia, Castellan von Radom, Starost von Zator, mpp.
Paul Fürst Sanguszko, Groß-Marschall des Groß-Herzogthums Littthauen.
M. Korybutz Fürst Wisniowiecki, Groß-Canzler des Groß-Herzogthums Littthauen und General-Regimentarius der Armée.
Fürst Johann Lipski, Bischoff von Cracau, Cron-Unter-Canzler.
F. Bielinski, Cron-Hof-Marschall.
Anton Dembowski, Cron-Referendarius, Starost von Plocko ic.
J. K. Mofzynski, Cron-Hof-Schatzmeister.
A. G. Sulkowski, Hof-Jäger-Meister des Groß-Herzogthums Littthauen.
Franciscus Szembek, Cron-Unter-Fähnrich, Starost von Tollnitz, Consiliarius ter General-Conföderation derer Stände der Republic aus der Provinz Klein-Polen.
Ferdinand Plater, Jäger-Meister des Groß-Herzogthums Littthauen, Consiliarius der General-Conföderation derer Stände der Republic aus der Provinz Littthauen, mpp.
Carl Odrowoz, Graf Sednicki, Unter-Stallmeister des Groß-Herzogthums Littthauen, Starost von Mielnik.

Albrecht

- Albrecht Malczewski, Land-Richter von Posen, Resident besagter Woywodschaft bey
 Ihre Königl. Majestät.
 Thomas Rogowski, Consiliarius aus der Groß-Polnischen Woywodschaft.
 Florian aus Straszew Straszewski, Confederations-Marschall der Cracauischen
 Woywodschaft.
 Franciscus auf Dembian Dembinski, Land-Richter von Cracau, und Consiliarius der
 Cracauischen Woywodschaft.
 Johann auf Dembian Dembinski, Schenck des Fürstenthums Zator und Oswiecim,
 Hof-Cammer-Herr Ihre Königl. Majestät und Resident bey Deroselben, aus der
 Cracauischen Woywodschaft.
 Stanislaus Swiencicki, Unter-Land-Richter und Consiliarius der Confederation des
 Szczyrzyckischen Districts in der Cracauischen Woywodschaft.
 Nicolaus Rafzewski, Fähndrich von Trembowol, Resident der Cracauischen Woywod-
 schafft bey Ihre Königl. Majestät.
 Joseph Anton auf Skrzywna Dunin, Consiliarius der Confederation des Fürstent-
 thums Zator und Oswiecim, Resident bey Ihre Königl. Majestät, mpp.
 Andreas Witfogor Zakrzewski, Groß-Notarius der Posenschen Woywodschaft, Re-
 sident bey Ihre Königl. Majestät aus der Woywodschaft Kalisch, mpp.
 Johann Gralszczynski, Groß-Notarius von Pyzdra, Resident bey Ihre Königlichen
 Majestät aus der Woywodschaft Kalisch, mpp.
 Martin Walewski, Unter-Schagmeister von Peterkau, Confederations-Marschall
 der Woywodschaft Sieradien.
 Nicolaus aus Turzychrogow Turski, Schagmeister von Sieradien, Resident bey
 Ihre Königl. Maj. aus derselben Woywodschaft.
 Johann Anron aus Wola Blokowa Wolski, Confederations-Secretarius der Woy-
 wodschaft Sieradien.
 Joseph von Zimnowod Lesniowski, Jägermeister der Landschaft Sanok, Burg-Grav
 des Grods von Ostreszow, Conf. und Resident der Wielunischen Landschaft, mpp.
 Johann aus Wiesiolow Wiesiolowski, Resident bey Ihre Königl. Majestät von der
 confederirten Wielunischen Landschaft.
 Stephan auf Jastrzombek Jastrzembowski, Schwerdt-Träger und Confederations-
 Marschall der Lengyczischen Woywodschaft, mpp.
 Matthias auf Poniatow Poniatowski, erster Fähndrich, Resident bey Ihre Königl.
 Majestät und Consiliarius der Lengyczischen Woywodschaft.
 Johann Skarbeck, Starost von Tulzyn, Resident bey Ihre Königl. Majestät, und
 Consiliarius der Lengyczischen Woywodschaft.
 Alexander aus Groß-Rogaczew Skalawski, Stad-Richter von Inowladislaw, Consi-
 liarius der Woywodschaft Brzesc in Cujabien.
 Michael Slubicki, Sohn des Unterrichters von Brzesc in Cujabien, Consiliarius der
 Inowladislawischen Woywodschaft.
 Carl Sapieha, Feld-Notarius des Groß-Herzogthums Litthauen, aus der Neugischen
 Woywodschaft, der Chelmschen Landschaft und des Krasnostawischen Di-
 stricts Deputirter und Consiliarius.
 Georgius Wieniawski, Unter-Truchseß der Lembergischen Landschaft, Starost von
 Tarnogur

Tarnogur in der Neussischen Woywodschafft, und der Chelmschen Landschafft, wie auch des Krainostawskischen Districts Deputirter und Consiliarius.
Paul Biberstein Orzechowski, Truchseß von Lublin, Deputirter zu dem Warschauischen Consilio.

In habender Vollmacht von meinen Collegien unterschreibe ich ihre Nahmen.

- Carl Wieszczycki, Schencke von Wiskl, Deputirter der Lublinschen Woywodschafft.
Anton Jesierski, Grod-Burggraf von Lublin, Deputirter der Lukowschen Landschafft.
Adam Niesielowski, Resident bey Jhro Königlichen Majestät aus der Plesländischen Woywodschafft.
Adam Michael Poczynski, Sohn des Grod-Richters von Starodubow, Consiliarius der Smolenskischen Woywodschafft.
Casimir Ciskiewicz, Fähndrich der Peryhorskischen Fahnen, Resident bey Jhro Königlichen Majestät aus der Smolenskischen Woywodschafft, mpp.
Casimir Niesiolowski, Starost von Cyru, der conföderirten Nowogrod-schen Woywodschafft Marschall, Consiliarius der General-Conföderation der Provinz des Groß-Herzogthums Litthauen, mpp.
Placidus Michael Wolski, Unter-Schatzmeister der Nowogrod-schen Woywodschafft, und der General-Conföderation der Provinz des Groß-Herzogthums Litthauen Consiliarius.
Sranislaus Sienicki, Jhro Königlichen Majestät Hof-Cavallier, Consiliarius und Resident bey Jhro Königlichen Majestät aus der Czerskischen Landschafft.
Mathias Kemlada Grabowski, Land-Fähndrich von Warschau, Resident bey Jhro Königlichen Majestät. Salvis Exceptis des Herzogthums Masuren, derer Rechte der Lande Preussen und des Indigenats.
Michael Suski, Jägermeister der Lomzynskischen Landschafft und Consiliarius der General-Conföderation aus der Provinz Groß-Pohlen, mpp.
Joseph Isbinski, Land-Schwertträger und Grod-Notarius von Sochaczew, wie auch Consiliarius besagter Landschafft aus der Rawnschen Woywodschafft, mpp.
Stanislaus Domaracki, Königlicher Obrister, Consiliarius und Resident der Landschafft Gostynin.
Joseph Stobiecki, Consiliarius und Resident aus der Gostyninischen Landschafft.
Anton Johann Norniecki, Schatz-Notarius des Groß-Herzogthums Litthauen und Confederations-Marschall der Woywodschafft Brzesc in Litthauen.
Casimir Ludwig aus Wahanow Micuta, Starost von Sumil, Deputirter der Brzescischen Woywodschafft.
Melchior Kalchstein Strolinski, Fähndrich der Culmschen Woywodschafft, Consiliarius der General-Conföderation. Salvis Juribus derer Lande Preussen und vornemlich des Indigenats.
Michael Rexin, Resident bey Jhro Königlichen Majestät und Obrister.

Provincial-Consiliarii aus Groß-Pohlen.

Michael Nieborski, Cammer-Herr von Ciechanow, Consiliarius der General-Conföderation, wie auch der Ciechanowskischen Landschafft, mpp.

Johann

Johann Mencinski, Starost von Wieszun, Consiliarius der General-Confederation,
 Thomas aus Grabia Grabski, Fähndrich aus der Lenczyckischen Wojwodschafft, Ihre
 Königlichen Majestät Hof-Cammer-Herr, Consiliarius der General-Confedera-
 tion aus der Proving Groß-Pohlen.
 Siegmund Linowski, Starost von Zgiers, Consiliarius aus der Proving Groß-Pohlen.
 Laurentius Pynch, Consiliarius aus der Proving Groß-Pohlen, Ihre Königlichen Maje-
 stät Cammer-Herr.
 Johann Graf Cebrowski, Consiliarius der Proving Groß-Pohlen, aus der Czerskischen
 Landschaft.
 Johann Rybinski, Obrister von der Cron-Artillerie, Consiliarius der General-Confoe-
 deration.

Aus Klein-Pohlen.

Johann Freser, Burg-Graf von Cracau, Consiliarius aus der Proving Klein-Pohlen
 und Confederations-Secretarius.
 Ignatius Urbanski, Unter-Truchseß von Sahok, Consiliarius der Proving Klein-
 Pohlen.
 Alexander Graf auf Skrzywna Dunin, Fähndrich von Winnica, Provincial-Consilia-
 rius der General-Confederation.
 Marcus Szembek, Königlicher Obrister und Consiliarius der Proving Klein-Pohlen.

Aus dem Groß-Herzogthum Litthauen.

Anton auf Skrzywna Dunin, Starost von Zahoran, Consiliarius zu der General-Con-
 federation aus der Proving des Groß-Herzogthums Litthauen.
 Johann Anton Dylewski, Lagermeister von Smolensko, Consiliarius der General-
 Confederation und Resident bey Ihre Königlichen Majestät.





AB: 120671

VD18

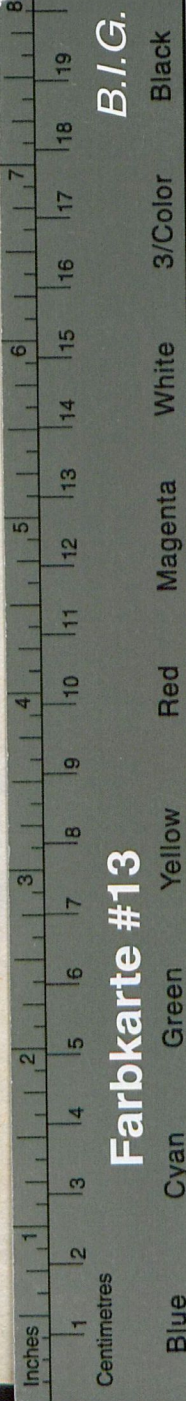
ULB Halle
004 385 179

3



120674





B.I.G.

Farbkarte #13

DECLUSUM,

zu Warschau,

Januarii, im Jahr des Herrn 1735.

sub Vinculo

Der

General-
fœderation

der Stände der Cron

und

des Herzogthums Litthauen,

gehaltenen

CONSILII.

in der Zeitungs-Expedition.

K 34

